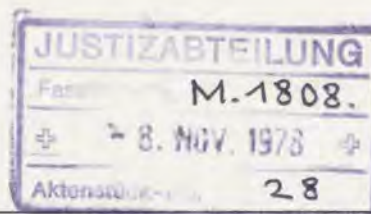




Eidgenössisches Amt für Energiewirtschaft
Office fédéral de l'économie énergétique
Ufficio federale dell'economia energetica



3001 Bern, Postfach
Kapellenstrasse 14

7. November 1978

Ø 031 - 61 56 11
Telex aew ch 33065

Ihr Zeichen:
v. réf. - v. rif.: M. 1808 chS/sa

Unser Zeichen:
N. réf. - N. rif.: Hü/Ob

Eidg. Justizabteilung
Bundeshaus West

3003 Bern

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Nukleare Entsorgung, Notenaustausch mit Grossbritannien

Herr Direktor,

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Stellungnahme vom 31.10.78 zu unserem Entwurf zu einem Notenaustausch vom 23.10.78. Wir haben dazu folgendes zu bemerken:

Ihre Fragen bezüglich der Dringlichkeit der Angelegenheit haben wir zur Beantwortung an die NOK weitergeleitet (siehe Beilage). Was die auf den Notenaustausch bezugnehmenden Artikel im Vertrag BNFL-NOK anbetrifft, so schicken wir Ihnen unser Exemplar des Vertrages zur Einsichtnahme, mit der Bitte, uns dieses bei Gelegenheit zu retournieren.

Mit Ihrer Frage, ob der Bundesrat nicht einmal grundsätzlich zur Frage der Wiederaufbereitung und der Entwicklung von schnellen Brütern Stellung nehmen sollte, sind wir grundsätzlich einverstanden. Wie Sie wissen, werden zur Zeit auf internationaler Ebene die Fragen des Brennstoffkreislaufes im Rahmen von INFCE (International Nuclear Fuel Cycle Evaluation) behandelt. Eine der Hauptaufgaben von INFCE besteht auch darin, die Entscheidungsgrundlagen zum Thema "Wiederaufbereitung, Ja oder Nein" zu liefern. Wir sind deshalb der Ansicht, dass der Bundesrat mit seinem Entscheid zuwarten sollte, bis die Resultate von INFCE bekannt sind. Da die Frage auch im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Entsorgungskonzeptes sehr wichtig ist, beschäftigt sich zudem auch die Arbeitsgruppe Entsorgung damit. Unseres Erachtens bildet jedoch ein Entscheid über die Frage der Wiederaufbereitung nicht die Voraussetzung für die Vornahme eines Notenaustausches. Gleich wie beim Notenaustausch mit Frankreich in Sachen COGEMA, wurde die NOK darauf hingewiesen, dass sie den Wiederaufbereitungsvertrag mit BNFL auf eigenes Risiko eingehe. Abgesehen von der Ungünstigkeit des Zeitpunktes wäre es zudem schwer zu begründen, weshalb der Notenaustausch mit Frankreich, nicht aber derjenige mit Grossbritannien habe vorgenommen werden können. Wir sind jedoch einver-

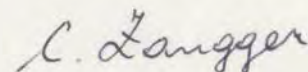
- 2 -

standen damit, dass vorerst die Frage der Dringlichkeit zur Vor-
nahme des Notenaustausches abgeklärt werden muss. Lässt sich eine
solche nicht begründen, so halten wir auch dafür, dass mit dem
Notenaustausch zugewartet werden sollte, bis über die Atominitia-
tive entschieden und die Referendumsfrist zum BB zum Atomgesetz
abgelaufen ist. Abschliessend möchten wir noch bemerken, dass
unseres Erachtens eine Zustimmung zur Wiederaufbereitung nicht
gleichzeitig eine Zustimmung zum Bau von schnellen Brütern in der
Schweiz bedeuten würde. Das beim Wiederaufbereitungsvorgang ge-
wonnene Plutonium könnte verkauft oder mit den Endabfällen ge-
lagert werden.

Im übrigen sind wir mit Ihren Vorschlägen zur Bereinigung der
Notentexte einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

EIDG. AMT FUER ENERGIEWIRTSCHAFT
Der stellvertretende Direktor



C. Zangger

Beilagen

Vertrag BNFL - NOK
Kopie Schreiben an NOK